

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/568

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Mittlerer und Unterer Leberberg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Langendorf, Niederwil, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung eines Vormundschafts- und Sozialhilfekreises Mittlerer und Unterer Leberberg abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 16. November 2009 stellt das Amt für Gemeinden fest, dass es sich beim vorliegenden Vertrag um ein Leitgemeindemodell handle und beantragt folgende Ergänzungen vorzunehmen:

4b): Sie berät das Budget und die Rechnung zuhanden der Leitgemeinde.

4d): Das Budget der gemeinsamen Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission wird nach Rücksprache mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin vom Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin der "Leitgemeinde" erstellt, **von der Kommission vorberaten** und ist gemäss Gemeindegesetz bis spätestens 15.9. von diesem den Finanzverwaltern der anderen Mitgliedergemeinden vorzulegen.

Das Budget wird durch die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde beschlossen. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen jeweils ihren Kostenbeitrag.

4e): Die Leitgemeinde führt die Rechnung im Sinne einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemein-derechnung.

Einfügen neu 4 f): Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde.

Einfügen neu 4 g): Die Genehmigung der Rechnung erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde.

Begründung: Die Rechnungsführung nach dem Leitgemeindemodell gehe davon aus, dass alle Aufwände und Erträge dieses Aufgabenbereichs in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung offengelegt werden.

Bezüglich der Organisation des Sozialdienstes stellt das Amt für Gemeinden die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der privatrechtlichen Konstituierung als Verein. Nach § 164 Abs. 2 GG seien Unternehmen, an denen sich nur solothurnische Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligen in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren. Nach der bisherigen Praxis seien Ausnahmen von der Regel vor allem dort gesehen worden, wo ein überkantonaler Kontext gegeben war, wo privatrechtlich organisierte Dritte beteiligt waren und ebenfalls dort, wo es sich nicht um klassische Gebiete der hoheitlichen Leistungsverwaltung handle. Gerade im Bereich der Sozialhilfe und der Vormundschaft handle es sich um Kerngebiete der hoheitlichen Leistungsverwaltung, welche nicht aus dem öffentlichen Zusammenarbeitsrecht entlassen werden sollten, zumal die rechtlichen Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten nur noch rudimentär bestehen blieben und die Finanzaufsicht nach öffentlichem Recht verloren gehe.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Die Bedenken des Amtes für Gemeinden bezüglich der Rechtsform des Sozialdienstes sind nicht unberechtigt. Die privatrechtliche Konstituierung als Verein erweist sich vor allem im Bereich des hoheitlichen Handelns als problematisch. Eine durchgehende Organisation als Zweckverband oder im Rahmen eines Leitgemeindemodells wäre zweifellos sachdienlicher gewesen. Soweit es sich beim Verein wie vorliegend hauptsächlich um die Organisation des *Sozialdienstes* handelt, kann gegen die privatrechtliche Ausgestaltung nichts eingewendet werden. Es wird hingegen empfohlen, zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes ein einheitliches Modell, sei es in der Ausgestaltung als Zweckverband oder Leitgemeinde, zu entwickeln.
- 3.5 Hinweis zur Bezeichnung: Das Sozialgesetz verwendet ausschliesslich den Begriff der Sozialregion. Entsprechend lautet die korrekte Bezeichnung "Sozialregion Unterer und Mittlerer Leberberg".

Die Änderungsvorschläge des Amtes für Gemeinden sind berechtigt und von Amtes wegen zu berücksichtigen.

4. **Beschluss**

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Langendorf, Niederwil, Oberdorf, Riedholz und Rüttenen betreffend Gründung der Sozialregion Unterer und Mittlerer Leberberg wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.

4.2 Die Bezeichnung lautet: Sozialregion Unterer und Mittlerer Leberberg.

In 4b) ist anzufügen: Sie berät das Budget und die Rechnung zuhanden der Leitgemeinde.

4d) lautet neu: Das Budget der gemeinsamen Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission wird nach Rücksprache mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin vom Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin der "Leitgemeinde" erstellt, von der Kommission vorberaten und ist gemäss Gemeindegesetz bis spätestens 15.9. von diesem den Finanzverwaltern der anderen Mitgliedergemeinden vorzulegen.

Das Budget wird durch die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde beschlossen. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen jeweils ihren Kostenbeitrag.

4e) lautet neu: Die Leitgemeinde führt die Rechnung im Sinne einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

Als 4 f) wird eingefügt: Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde.

Als 4 g) wird eingefügt: Die Genehmigung der Rechnung erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde.

4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

4.4 Es wird empfohlen, zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 27 und 28 des Sozialgesetzes ein einheitliches Modell, sei es in der Ausgestaltung als Zweckverband oder Leitgemeinde, zu entwickeln.

4.5 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 431000/80687/5623)

Fr. 300.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl

Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 300.-- (Kto. 431000/80687/5623)

Einwohnergemeinde, 4512 Bellach

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling